B A U B E S C H R E I B U N G

zum Leistungsverzeichnis

Bauvorhaben: **Landeshauptstadt Kiel**

Veloroute 10
Begleitender Gehweg
zwischen Christinenweg und Westring (K10)

Straßen- und Kanalbauarbeiten

Seite 4 bis 6 Allgemeine Hinweise

Seite 7 bis 27 Baubeschreibung Straßenbau

Auftraggeber: **Landeshauptstadt Kiel**

Tiefbauamt, Abt. Planen und Bauen
Lessingplatz 2
24116 Kiel

Inhaltsverzeichnis

0 Allgemeine Hinweise 4

Baubeschreibung Straßenbau 7

1. Allgemeine Beschreibung der Leistung **7**

1.1 Auszuführende Leistungen 7

1.2 Ausgeführte Vorarbeiten 12

1.3 Gleichzeitig laufende Bauarbeiten 12

1.4 Sonstiges 12

2. Angaben zur Baustelle **13**

2.1 Lage der Baustelle 13

2.2 Zugänge – Zufahrten zur Baustelle 13

2.3 Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsanlagen 13

2.4 Lager und Arbeitsplätze 13

2.5 Baugrundverhältnisse 13

2.6 Umweltschutz 14

2.7 Unterbrechung zur Kieler Woche 15

2.8 Wiederherstellung der Oberfläche 15

2.9 Altlasten 15

2.10 Abhängigkeiten im Bauablauf 15

2.11 Ver- und Entsorgungsanlagen 16

3. Angaben zur Ausführung **16**

3.1 Verkehrsführung, Verkehrssicherung 16

3.2 Straßenbau 19

3.3 Stoffe – Bauteile 21

3.4 Sicherheits- und Gesundheitsschutz 22

3.5 Baustellenordnung 22

3.6 Allgemeine Schutzvorkehrungen 22

3.7 Prüfungen – Nachweise 22

3.8 Eigenüberwachungsprüfung und Kontrollprüfungen 23

3.9 Aufmaßverfahren 24

3.10 Änderungen während der Bauausführung 24

3.11 Abrechnungsgrundsätze und Schlussrechnung 24

4. Ausführungsunterlagen 26
4.1 Vom AG zur Verfügung gestellte Unterlagen 26
4.2 Vom AN zu erstellende / vorzulegende Unterlagen / Dokumente 26

5. Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen 27
5.1 Nebenleistungen 27
5.2 Bauprodukte anderer EU-Mitgliedstaaten 27
5.3 Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen 27

Allgemeine Hinweise

Der Auftragnehmer hat einen verantwortlichen Bauleiter für die Baustelle einzusetzen, der berechtigt ist, Anordnungen der örtlichen Bauüberwachung entgegenzunehmen. Der Bauleiter ist dem Auftraggeber zu benennen. Bei Nichteinhaltung von Terminen oder sonstigen schwerwiegenden Gründen ist er auf Verlangen des AG abzulösen.

Die Baustelle ist durchgehend durch einen Schachtmeister zu besetzen. Ein Wechsel des Schachtmeisters bedarf der Zustimmung des AG.

Aufgrabeschein
Unmittelbar nach Auftragserteilung ist vom AN bei der LH Kiel, Tiefbauamt - Abt. Straßenunterhaltung ein Antrag auf Aufgrabegenehmigung für dieses Bauvorhaben zu beantragen.

Beleuchtungsanlagen
Der Bieter hat die Leistungen der Beleuchtungsanlagen eigenständig mit der Landeshauptstadt Kiel zu koordinieren.

Lichtsignalanlagen
- ENTFÄLLT-

Allgemeine Beschreibung der Leistung
Auszuführende Leistungen

Für die Durchführung des Projektes sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

Titel 1: Veloroute 10 Abschnitt 2, Christinenweg bis Neufeldtstraße
Titel 2: Veloroute 10 Abschnitt 3, Neufeldtstraße bis Westring
Titel 3: Veloroute 10 Gehwegherstellung Gleisharfe bis Olshausenstraße

Die Titel 1 bis 3 werden an nur einen Bieter von der Landeshauptstadt Kiel vergeben, sind jedoch getrennt nach Titel abzurechnen. Sämtliche Positionen gelten titelübergreifend.

In dem Titeln 1 bis 3 sind die Leistungen für die Beleuchtungsanlagen enthalten. Eventuelle Leistungen an weiteren Versorgungsanlagen werden durch die entsprechenden Versorgungsträger bei Bedarf direkt beauftragt.

Die abschnittsweise und teils kleinteilige Herstellung ist in den Einheitspreisen einzurechnen.

Grundsätzlich werden sämtliche wiedereinbaufähige Materialien ausgebaut und von dem AN auf den Bauhof der Landeshauptstadt Kiel gefahren. Das Abladen und Stapeln der Steine sind in die Positionen einzukalkulieren.

Die zum Wiedereinbau ausgeschriebenen Materialien stehen dem AN auf dem Bauhof der Landeshauptstadt Kiel zur Verfügung und sind entsprechend aufzuladen und anzufahren.

Straßenablaufabdeckungen sind abzuholen (Grasweg), ebenso die Schieberkappen (Bauhof der SWKiel Netz GmbH).

Tabelle der Transportentfernungen:
Mittlere Länge der Förderwege ab Baustelle zum Lagerplatz:

Lagerplatz Kiel Ottostraße:	ca. 13,0 km
Lagerplatz Kiel Grasweg:	ca. 3,0 km
Lagerplatz Kiel SWB Diedrichstr. 31:	ca. 10,0 km
Lagerplatz Uhlenkrog Stadtwerke:	ca. 6,0 km
Lagerplatz Bodenaufbereitung des AG:	ca. 30,0 km

Die Baumaßnahme wird im Auftrag und auf Rechnung der Landeshauptstadt Kiel ausgeschrieben.

Die Abrechnung der Schieberkappen der Versorgungsanlagen erfolgt in einer separaten Rechnung über das Ing.-Büro eds-planung an die Stadtwerke Kiel AG, Abt. TNPn Planung / Bau Netze, Uhlenkrog 32, 24113 Kiel.

Die Schachtabdeckungen sowie die Abdeckungen der Sinkkästen sind vom AN zu liefern. Die Abrechnung erfolgt über die jeweiligen Titel der einzelnen Abschnitte der vorliegenden Baumaßnahme.

Für sämtliche Leistungen des Leistungsverzeichnisses gilt die VOB in der neuesten Fassung.

Nebenangebote werden nicht zugelassen.

Klimafreundliche Beschaffung von Baustoffen
Im Rahmen eines Pilotprojekts in Kiel sollen für die Vergabe der Veloroute 10 Nachhaltigkeits- und Klimaschutzziele verbindlich in das Ausschreibungs- und Vergabeverfahren aufgenommen werden. Ziel ist es, die CO_2-Emissionen über den gesamten Lebenszyklus von Produkten, Bauleistungen und Dienstleistungen zu reduzieren. Hierzu werden Kriterien wie CO_2-Bilanz, Recyclinganteil, Wiederverwendbarkeit, Ressourceneffizienz und Reparaturfähigkeit in die Leistungsbeschreibung und Zuschlagsbewertung integriert. Das Pilotprojekt soll praktische Erfahrungen sammeln und als Grundlage für eine dauerhafte Umsetzung der Nationalen Kreislaufwirtschaftsstrategie (NKWS) in der öffentlichen Beschaffung dienen.

Im Rahmen der öffentlichen Ausschreibung wird beabsichtigt, die angebotenen Plattenbeläge aus Beton im Format 25/25/8 cm, grau, Qualität KDI, zweischichtig, Vorsatzbeton mit 50% Basaltsplitt 1/8 mm, mit Minifase ökologisch Bewerten zu lassen. Die geforderten Angaben sollen als Grundlage für eine vergleichende ökologische Bewertung im Rahmen der Ausschreibung dienen.

Folgende Informationen sind für die Betonplatten der OZ 01.08.0013, 02.07.0012 und 03.06.0011 (2.150 m2) mit der Angebotsangabe einzureichen:

1. CO_2-Äquivalent (kg CO_2e) je m² bzw. je Tonne des betreffenden Betonplattenprodukts.
2. Produktspezifische Umweltproduktdeklaration (EPD) gemäß DIN EN 15804+A2.
3. Angabe der CO_2-Emissionen für die Lebenszyklusmodule A1–A3 (Rohstoffbereitstellung, Transport zur Produktion und Herstellung).
4. Sofern vorhanden, zusätzliche Angaben zu den Modulen A4–A5 (Transport zur Baustelle und Einbau).
5. Angabe des zugrunde gelegten Bezugsmaßes und der Produktmasse in kg/m2 (Gewicht der Betonplatten bezogen auf 1 m2 Palattenfläche).

Für das angebotene Betonplattenprodukt ist mit dem Angebot das Treibhauspotenzial (GWP-total) in kg CO_2-Äquivalenten je m² für die Lebenszyklusmodule A1–A3 gemäß DIN EN 15804+A2 nachzuweisen.

Als Nachweis ist eine produktspezifische Umweltproduktdeklaration (EPD) oder ein gleichwertiger, unabhängig verifizierter Nachweis vorzulegen.

Der CO_2-Schattenpreis wird auf Grundlage eines einheitlichen Bewertungsansatzes von 683,00 €/t CO_2-Äquivalent ermittelt.

Berechnungsformel:
CO_2-Schattenpreis [€/m²] = GWP-total [kg CO_2e/m²] × 0,683 €/kg CO_2e.

Oder = Gesamtproduktmasse (t) x CO2-Ausstoß je Tonne x 683 €/t CO_2

Der ermittelte CO_2-Schattenpreis wird dem Angebotspreis ausschließlich für die Ermittlung des Wertungspreises rechnerisch hinzugerechnet.

Der CO_2-Schattenpreis ist kein Bestandteil des vertraglichen Angebotspreises und wird nicht vergütet. Eine Zahlung durch den Auftraggeber erfolgt ausschließlich auf Grundlage der tatsächlich ausgeschriebenen und beauftragten Bauleistungen.

Asphalt- und Bodenmanagement
Für die Entsorgung des Asphalts und sämtlicher Böden werden die Gutachten des asphalt-labor, Arno J. Hinrichsen GmbH & Co.KG vom 24.09.2026 incl. den Ergebnissen der chemischen Analytik zur Verfügung gestellt. Sollten für die Abfuhr des Asphalts und der Böden weitere Beprobungen notwendig werden, sind diese vom AN zu veranlassen.

Der anfallende Boden ist getrennt nach den jeweiligen Schichten (Sand / Geschiebelehm / Geschiebemergel) aufzunehmen. Die anfallenden Sande verbleiben auf der Baustelle und sind wieder einzubauen. Die nicht wiedereinbaufähige Materialien (Geschiebelehm / Geschiebemergel) sind nach Wahl des AN zu entsorgen.

Für alle Bauabschnitte liefert der AG den Frostschutzkies sowie die Materialien für die Bodenauffüllungen und des erforderlichen Bodenaustausches. Die erforderlichen Baustoffe sind vom AN bei der Aufbereitungsanlage des AG anzumelden und entsprechend des Bauablaufes nach Disposition des AN anzutransportieren.

Sollten keine Frostschutzkiesmaterialien bei der Aufbereitungsanlage des AG zur Verfügung stehen, hat der AN nach Aufforderung des AG die erforderlichen Frostschutzkiesmengen eigenständig zu liefern.

Die Lieferung der erforderlichen Schottertragschichtmaterialien erfolgt ausschließlich durch den AN.

Baubeschreibung Straßenbau

1. Allgemeine Beschreibung der Leistung

1.1 Auszuführende Leistungen

1.1.1 Allgemeines

Art und Umfang
Gegenstand der vorliegenden Ausschreibung ist der Ausbau der Veloroute 10 im Abschnitt zwischen dem Christinenweg, ab der Fußgängerbrücke über die B76 zur Universität und dem Zubringer zur B76 / B503 am Westring. Dieser Abschnitt soll insbesondere die Erschließung der Christian-Albrechts-Universität und des Holstein-Stadions sowie im weiteren Verlauf die Verbindung in Richtung Norden verbessern und sicherer machen.

Die Veloroute 10 in Kiel wurde in mehreren Teilabschnitten in den Jahren 2013 – 2019 hergestellt. Mit der wachsenden Länge der Veloroute und dadurch besseren Anbindungen der angrenzenden Wohn- und Gewerbegebiete sowie Schulen, Universität und Handels- und Sportcentren sowie der Funktion im Radwegenetz der Landeshauptstadt Kiel hat die Nutzung der Veloroute die ursprünglichen Prognosen übertroffen. Auch die Mischnutzung durch Radfahrende und Fußgänger, Jogger sowie Schüler hat viele Sicherheitsmängel an das Tageslicht gebracht. Diese Mischnutzung kann mit der Einbeziehung von schnellen Radfahrern, E-bikes und Pedelecs zu schweren Unfällen führen.

Aus diesem Grund soll der geplante Ausbau die Qualität und Sicherheit des Rad- und Fußverkehrs auf der Veloroute 10 verbessern und mit separatem Gehweg ergänzen. In den Abschnitten der Titel 1 und 2 soll zudem der Fahrradweg erneuert und dessen Querschnitt angepasst werden.

Die Baumaßnahme ist in drei Titel gegliedert, die sich auf drei räumlich getrennte Bauabschnitte verteilen.

Titel 1 (Veloroute 10 Teilabschnitt 2) beginnt am Kreuzungsbereich der Veloroute 10 mit dem Christinenweg und verläuft von dort in nördlicher Richtung bis zur Neufeldtstraße.

Titel 2 (Veloroute 10 Teilabschnitt 3) schließt an das Ende des Bauabschnitts von Titel 1 an und umfasst den weiteren Verlauf der Veloroute 10 bis zum Westring.

Titel 3 (Veloroute 10 Fußgängerbrücke) umfasst den südlich gelegenen Bauabschnitt, beginnend an der Gleisharfe in Richtung Ohlshausenstraße. Die Veloroute quert die Ohlshausenstraße über eine bereits vorhandene Brücke. Eine weitere Brücke zur Anbindung des ankommenden Gehwegs ist geplant, jedoch nicht Bestandteil der vorliegenden Baumaßnahme. In diesem Bereich wird ein Gehweg östlich am vorhandenen Radweg in ca. 80 m Länge neu hergestellt. Der Bauabschnitt endet auf der nördlichen Seite der Ohlshausenstraße ca. 25 m hinter der Überführung. Der daran anschließende Geh- und Radweg Richtung Christinenweg ist bereits vorhanden und ebenfalls nicht Bestandteil der Maßnahme.

Zwischen dem südlichen Bauabschnitt (Titel 3) und den beiden nördlich gelegenen Bauabschnitten (Titel 1 und Titel 2) befindet sich somit ein bereits ausgebauter Abschnitt, der nicht Bestandteil der vorliegenden Baumaßnahme ist.

Die Veloroute verläuft im zweiten Bauabschnitt entlang des Lauris Parks. Zur Umsetzung des geplanten Querschnitts ist in diesem Bereich eine Inanspruchnahme privater Grundstücksflächen erforderlich. Die hierfür erforderlichen Abstimmungen mit den Grundstückseigentümern wurden bereits geführt. Im dritten Bauabschnitt entlang des Nordfriedhofs sowie im Abschnitt zwischen der Gleisharfe und der Ohlshausenstraße ist eine Inanspruchnahme privater Grundstücksflächen nicht erforderlich.

Da sich die Bauabschnitte teilweise in dicht bewachsenen Bereichen befinden, werden die vorhandenen Bäume im Rahmen der Landschaftsplanung hinsichtlich ihres Erhalts bzw. einer erforderlichen Fällung mit entsprechender Ersatzpflanzung berücksichtigt. Erforderliche Baumfällungen erfolgen teilweise bereits im Vorfeld der Baumaßnahme. Im Zuge der Bauarbeiten sind zudem vorhandene Wurzelstöcke zu entfernen und betroffene Strauch- und Buschbestände zu roden. Teilweise werden die angrenzenden Grünflächen in die Planung integriert und an die vorhandenen Baumreihen angepasst.

Im **Titel 1** (Veloroute 10 Teilabschnitt 2) ist im Zuge des Ausbaus des Geh- und Radwegs die Herstellung einer Straßenentwässerung vorgesehen. Hier wird ein ca. 200 m langer Hauptkanal DN 300 neu hergestellt und an einen vorhandenen Regenwasserschacht in Höhe Neufeldtstraße angeschlossen.

Die Beleuchtungsanlagen in den Teilabschnitten 2 und 3 sind auf ganzer Länge neu herzustellen.

Zielsetzung ist die leistungsfähige und sichere Abwicklung der Verkehre, die Verbesserung der Nahmobilität sowie ausreichende Flächenbereitstellung für den Rad- und Fußverkehr.

Die Ausschreibung umfasst etwa folgenden Leistungsumfang:

3.200 **m2** Radweg in Asphaltbauweise
2.000 **m2** Gehweg aus Betonpflaster 25x25x8cm, grau
710 **m** Trennstreifen aus Kleinpflaster 9x9x9cm, 3 bis 5-reihig
1.480 **m2** Bankett mit Schotterrasen in verschiedenen Breiten
100 **m** Beton-Tiefbordstein 10x25 cm
1.000 **m** Beton-Einfassungsstein 6x20 cm
120 **m** Winkelstützwand h = 60 cm
7 **Stk** Straßenabläufe 500 x 300 liefern und einbauen
1.000 **m** Schutzrohre DN 100 für die Beleuchtungsanlagen herstellen
1.500 **m2** Grünflächen herstellen

1.1.2 Vorhandene und geplante Querschnitte

vorhandene Querschnitte und Oberbauten

Beginnend im Knotenpunkt mit der Fußgängerbrücke weist die Veloroute eine Breite von ca. 4,00 bis 4,50 m auf und ist gepflastert. Die Querung der Ohlshausenstraße erfolgt über eine bestehende Brücke.

Der 2. Teilabschnitt beginnt auf den ersten ca. 30 m mit einem 2,85 m breiten, asphaltierten Radweg, der beidseitig von Banketten mit einer Breite von 1,20 m bzw. 0,85 m eingefasst wird. Im weiteren Verlauf schließt auf der westlichen Seite des Radwegs ein 0,90 m breites Bankett mit anschließender begrünter Holzwand (LSW des LBV SH) an. Auf der gegenüberliegenden Seite befindet sich eine 0,85 m breite Grünfläche mit anschließender Zaunanlage zur Abgrenzung des Grundstücks des Lauris Parks.

Nach knapp 100 m endet die begrünte Holzwand und der Radweg verbreitert sich auf 2,90 m. Auch die Bankette verbreitern sich auf 1,85 m bzw. 2,20 m. Zum Ende des 2. Teilabschnitts mündet der Radweg aus der Neufeldtstraße in die Veloroute. Etwas weiter in nördlicher Richtung befindet sich zudem eine Auffahrt zur Querungsmöglichkeit der B 76.

Im 3. Teilabschnitt besteht der Radweg der Veloroute ebenfalls aus einer Asphaltbefestigung mit einer Breite von ca. 2,85 bis 3,00 m. Die seitlichen Randbereiche bestehen teilweise aus Banketten unterschiedlicher Breite sowie angrenzenden Grünflächen.

Im gesamten Planungsbereich sind Bäume und Strauchbewuchs vorhanden.

geplante Querschnitte

Titel 1
Im 2. Teilabschnitt wird der Radweg mit einer Breite von 4,00 m in Asphaltbauweise hergestellt. Der Gehweg erhält eine Breite von 2,50 m und wird mit grauem Betonpflaster im Format 25 × 25 × 8 cm befestigt.

Auf den ersten Metern wird das Oberflächenwasser über die östliche Böschung abgeleitet. Im weiteren Verlauf erfolgt die Entwässerung in Richtung des Trennstreifens zwischen Geh- und Radweg. Dieser dient sowohl der Wasserableitung als auch der optischen Trennung der beiden Verkehrsflächen. Der Trennstreifen wird mit einer Breite von 0,50 m aus fünf Reihen Kleinpflaster im Format 9 × 9 × 9 cm hergestellt.

Aufgrund der Verbreiterung des Querschnitts wird die vorhandene Zaunanlage des Lauris Parks aufgenommen und entsorgt. An der neuen Grundstücksgrenze ist ein neuer Stabgitterzaun in ca. 2,00 m Höhe neu herzustellen.

Auf der gegenüberliegenden Seite soll die begrünte Lärmschutzwand des LBV SH bestehen bleiben. Der sich neu ergebene Höhenunterschied zum Radweg wird durch eine Winkelstützwand (h=60cm) ausgeglichen.

Im weiteren Verlauf werden Geh- und Radweg durch eine Grünfläche voneinander getrennt, in die geplante und vorhandene Bäume integriert werden.

Titel 2
Im 3. Teilabschnitt wird der Querschnitt aufgrund der eingeschränkten Platzverhältnisse geringfügig angepasst. Die Oberflächenmaterialien bleiben gegenüber dem vorherigen Teilabschnitt unverändert.

Entlang des Nordfriedhofs erhält der Radweg eine Breite von 3,50 m. Der Trennstreifen weist eine Breite von 0,30 m auf, während der Gehweg mit einer Breite von 2,00 m anschließt. Nach ca. 30,00 m ändert sich die Querneigung wieder zu einem Pultprofil, sodass eine Entwässerung über den Trennstreifen in diesem Bereich nicht mehr erforderlich ist.

Titel 3
Im Bereich der Fußgängerbrücke wird ebenfalls auf der östlichen Seite ein Gehweg mit einer Breite von 2,50 m hergestellt. Geh- und Radweg werden durch einen 0,40 m breiten Trennstreifen voneinander getrennt.

Die geplanten Querschnitte des Geh- und Radwegs werden durch seitliche Bankette ergänzt. Auf der Gehwegseite ist eine Mindestbreite von 0,50 m vorgesehen. Sofern es die örtlichen Platzverhältnisse zulassen, wird das Bankett auf bis zu 0,75 m verbreitert. Auf der Radwegseite ist ebenfalls ein Bankett mit einer Mindestbreite von 0,50 m vorgesehen, das nach Möglichkeit auf bis zu 1,00 m verbreitert wird. Die Bankette werden aus Schotterrasen mit einer Schichtdicke von 10 bis 20 cm hergestellt und mit einem Gefälle von 6 % ausgebildet.

Aufgrund der teilweise ausgeprägten Hanglage entlang der Querschnittsachse sind stellenweise Böschungsaufträge sowie Anpassungen der vorhandenen Grünflächen erforderlich. Die neu herzustellenden Böschungen werden mit einer Neigung von 1:2 ausgebildet.

Entlang des Radwegs werden Fahrradsymbole zur Richtungsanzeige sowie Randmarkierungen aufgebracht. Im Kreuzungsbereich mit dem Christinenweg ist zusätzlich ein kurzer Abschnitt mit gestrichelter Mittelmarkierung vorgesehen.

Die Gestaltung und Bemessung der Verkehrsflächen erfolgen unter Berücksichtigung der Vorgaben der Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06).

Oberbau – Aufbau der Befestigungen (Ausbauquerschnitte)

a) Radweg

3,0 cm	Asphaltdeckschicht, AC 5 DL temperaturabgesenkt, Bindemittel 70/100 oder 50/80 VL
8,0 cm	Asphalttragschicht, AC 22 TN temperaturabgesenkt, Bindemittel 50/70 // 50/80 VL
17,0 cm	Schottertragschicht 0/32
22,0 cm	Frostschutzschicht 0/32 des AG
50,0 cm	

b) Gehweg

8,0 cm	Betonpflaster 25/25cm, grau, mit 50% Basaltsplitt 1/8mm, mit Mintfase
4,0 cm	Brechsand-Splitt-Gemisch 0/5mm
15,0 cm	Schottertragschicht 0/32
23,0 cm	Frostschutzschicht 0/32 des AG
50,0 cm	

c) Trennstreifen

8,0 cm	Kleinpflaster 9/9/9cm
4,0 cm	Brechsand-Splitt-Gemisch 0/5mm
15,0 cm	Schottertragschicht 0/32
23,0 cm	Frostschutzschicht 0/32 des AG
50,0 cm	

1.1.3 Vorhandene und geplante Randeinfassungen

vorhandene Randeinfassungen

Innerhalb des geplanten Baubereichs sind nur geringfügig Randeinfassungen aus Einfassungssteinen vorhanden.

geplante Randeinfassungen

Die Abgrenzung zwischen Gehweg und Bankett erfolgt mit Einfassungssteinen (60 / 200 mm) aus Beton - in Anlehnung an DIN EN 1339.

1.1.4 Erdbau

Der erforderliche Erdbau umfasst die Abtrags- und Auftragsarbeiten zur Herstellung der geplanten Linienführung sowie zur Angleichung an das angrenzende Gelände.

Für die im Zuge der Erdarbeiten gewonnenen Böden sind die Angaben in den „Allgemeinen Hinweisen – Asphalt- und Bodenmanagement“ (Seite 6) zu beachten.

Eine Klassifizierung der anstehenden Böden nach Homogenbereichen wurde nicht vorgenommen. Bei den anstehenden Böden handelt es sich um Kies-Sand-Gemische, Schluff-/Tongemische sowie Sand-Schluff-Gemische.

Fehlende Füllböden werden vom AG zur Verfügung gestellt und vom AN angeliefert, eingebaut und fachgerecht verdichtet.

Die erforderlichen Oberbodenmengen sind aufzunehmen und wieder anzudecken. Die überschüssigen Mengen sind zu entsorgen.

Ansonsten ist kein Bodenabtrag vorgesehen.

Im unmittelbaren Umfeld der Baumaßnahme ist keine Bebauung vorhanden, die als erschütterungsempfindlich einzustufen ist.

Die Größe der Verdichtungsgeräte ist unter Berücksichtigung der zulässigen Schwinggeschwindigkeiten festzulegen. Die Dicke der Einbaulagen zur Herstellung des Erdplanums sowie zum Einbau der Tragschichten ist auf die eingesetzten Verdichtungsgeräte abzustimmen.

1.1.5 Entwässerung

Für alle Rohre hat der AN einen statischen Nachweis zu erstellen und vor Baubeginn dem Auftraggeber vorzulegen, Vorgabe: Straßenverkehrslast SLW 60. Es ist keine Unterrammung zugelassen.

Vorhandene Entwässerungseinrichtungen

Innerhalb des Baubereichs sind nur im geringen Ausmaß vorhandene Anschlusskanäle oder Straßenabläufe vorhanden. Entlang des Radwegs befinden sich jedoch Schächte und Schieberkappen, die bei der Bauausführung zu berücksichtigen sind.

Geplante Entwässerungseinrichtungen

Von Station 0+135 bis 0+340 ist ein Regenwasser-Hauptkanal DN 300 herzustellen. Kontrollschächte sind ca. alle 50 m vorzusehen.

Das anfallende Oberflächenwasser wird größtenteils in die Seitenflächen entwässert.

Von Station 0+120 bis 0+330 sind insgesammt 4 Stück Straßenabläufe vorgesehen. Die Straßenabläufe werden über Anschlussleitungen DN 150 aus Kunststoff (Polypropylen) an den neu herzustellenden Regenwasserkanal angeschlossen.

Es sind grundsätzlich Straßenabläufe mit Schlammfang einzubauen. In begründeten Ausnahmefällen können nach vorheriger Abstimmung mit der örtlichen Bauüberwachung auch Abläufe aus Polyethylen (PE) verwendet werden.

1.1.6 Ausstattung

Einfriedungen

Im Bereich des Lauris Parks befindet sich angrenzend an den bestehenden Radweg eine Zaunanlage, die aufgrund des Grunderwerbs aufgenommen und entsorgt werden muss. Anschließend ist eine neue Zaunanlage in ca. 300 m Länge und 2,00 m Höhe aus Stabgitter neu herzustellen.

Weitere Einfriedungen sind von der Baumaßnahme nicht betroffen.

Beleuchtungseinrichtungen

Die Beleuchtungsanlagen sind über die gesamte Länge des Baubereichs neu herzustellen. Die hierfür erforderlichen Kabelgräben und Schutzrohre sind ebenfalls herzustellen. Beim Einziehen der Kabel und beim Aufstellen der Beleuchtungsmasten sind gegebenenfalls erforderliche Hilfeleistungen zu erbringen.

Vorhandene Beleuchtungseinrichtungen, die der geplanten Baumaßnahme entgegenstehen, werden von der Landeshauptstadt Kiel fachgerecht demontiert.

Ausstattungen
Besondere Ausstattungen der Geh- und Radwege sind nicht vorgesehen.

Lichtsignalanlage
-Entfällt-

Bestandteil dieser Ausschreibung sind u.a. noch folgende Ausstattungen

- Durchführung von Hilfsleistungen bei den Kontrollprüfungen des Auftraggebers.
- Herstellung der Dauermarkierung.
- Herstellung der Beschilderung

1.2 Ausgeführte Vorarbeiten

Ausgeführte Vorleistungen sind
- Untersuchung und Beurteilung des anstehenden Baugrundes.
- Fällung der erforderliche Bäume durch das Grünflächenamt (ohne Wurzelrodung)
- Aussagen über eventuelle Kampfmittelverdachtsflächen

Ansonsten sind keine weiteren Vorleistungen erfolgt.

1.3 Gleichzeitig laufende Bauarbeiten

-KEINE-

1.4 Sonstiges

Die Verordnung über Sicherheits- und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung - Baustell V) wird beachtet. Hinweisen des durch den Auftraggeber eingesetzten Koordinators und der Örtlichen Bauüberwachung in Bezug auf die Einhaltung von Unfallverhütungsvorschriften oder sonstigen Sicherheits- und Gesundheitsschutzbestimmungen wird Folge geleistet.

Der Ansprechpartner für Belange nach Maßgabe der Verordnung über den Sicherheits- und Gesundheitsschutz auf Baustellen wird vor Baubeginn benannt. Der Auftragnehmer ist diesbezüglich dem Auftraggeber auch für die von ihm eingesetzten Nachunternehmer verantwortlich.

Der Auftragnehmer stellt sicher, dass eine entsprechend weisungsberechtigte Person (z.B. Schachtmeister, Vorarbeiter) ständig auf der Baustelle anwesend ist und dem Auftraggeber benannt wird. Etwaige Hinweise werden protokolliert und vom v.g. Vertreter des Auftragnehmers, als Zeichen der Kenntnisnahme, mit Unterschrift bestätigt.

2 Angaben zur Baustelle

2.1 Lage der Baustelle

Die Baumaßnahme befindet sich entlang der Veloroute 10, die von Kiel-Wik bis Kiel-Gaarden verläuft. Erneuert werden der Abschnitt zwischen dem Christinenweg und dem Westring (K 10) sowie ein weiterer, räumlich getrennter Abschnitt zwischen der Gleisharfe und der Ohlshausenstraße im nordwestlichen Stadtteil Ravensberg in Kiel.

2.2 Zugänge – Zufahrten zur Baustelle

Die Baustelle ist über die Neufeldtstraße erreichbar. Nach vorheriger Abstimmung ist gegebenenfalls auch eine Zufahrt über den Parkplatz der Einrichtungen des Studentenwerks in der Ohlshausenstraße möglich.

2.3 Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsanlagen

Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsanlagen für Strom, Wasser und Abwasser werden seitens des AG nicht gestellt und sind in eigener Zuständigkeit des AN von den Versorgungsträgern zu beschaffen.

2.4 Lager und Arbeitsplätze

Plätze für Baustelleneinrichtung
Flächen für die Baustelleneinrichtung und Lagerflächen stehen nur im Baubereich zur Verfügung.

Die Nutzung der Flächen ist mit dem Ordnungsamt und dem Grünflächenamt abzustimmen. Für darüberhinausgehenden Platzbedarf hat sich der AN rechtzeitig mit dem Ordnungsamt abzustimmen. Weiterer Platzbedarf für den Baustellenbetrieb ist selbständig und für den AG kostenfrei vom AN zu beschaffen.

Die erforderlichen Geräte für die jeweiligen Gewerke können nur im unmittelbaren, vollgesperrten Baubereich abgestellt werden.

Verschmutzungen der Verkehrsflächen sind zu vermeiden und ohne besondere Aufforderung sofort zu beseitigen.

Stamm und Wurzelbereiche von Bäumen sind zu schützen und dürfen für die Lagerung von Baustoffen und für die Baustelleneinrichtung nicht in Anspruch genommen werden. Die Richtlinie zum Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen und Sträuchern (RAS-LP 4) ist zu beachten.

2.5 Baugrundverhältnisse

Das asphalt-labor, Arno J. Hinrichsen GmbH & Co.KG hat mit Datum vom 24.09.2026 eine Voruntersuchung für die Landeshauptstadt Kiel, Abt. Planen und Bauen durchgeführt. In dieser Voruntersuchung wurde der Asphalt der Veloroute 10 nach Schichtdicken und PAK-Gehalt nach EPA untersucht.

PAK im Asphalt
Asphalt-labor hat 11 Bohrkerne entnommen und beprobt. Die Gesamtschichtdicken des Asphalts betragen zwischen 8,0 und 17,7 cm und bestehen aus bis zu 4 unterschiedlichen Asphaltschichten.

Gemäß den „Richtlinien für die Umweltverträgliche Verwertung von Ausbauasphalt im Straßenbau“ (RuVA-StB) handelt es sich bei den entnommenen Mischproben 1 – 4.1 und 7-12 um Ausbauasphalt der Verwertungsklasse A (PAK < 25 mg/kg).

Die Probe 6 (PAK 39 mg/kg) sind der Verwertungsklasse B zuzuordnen. Die Probenahmestelle befindet sich südlich der Neufeldtstraße.

Untersuchung der ungebundenen Schichte auf umweltrelevanter Merkmale
An den ungebundenen Schichten der Entnahmestellen 1 bis 12 wurden Untersuchungen gemäß LAGA-TR, DepV, der BbodSchV und der Ersatzbaustoffverordnung (EBV) durchgeführt.

Der anstehende Oberboden erfüllt die Anforderungen an die Vorsorgewerte gem. Anlage 1, Tabelle 1 und 2 BbodSchV.

Die anstehenden Bodenmengen erfüllen größtenteils die Anforderungen nach Ersatzbaustoffverordnung an Bodenmaterial BM-0 und nach LAGA-TR Boden Einbauklasse Z 0.

Im Bohrkern 4 ist Bauschutt in Tiefen von 38-200 cm nach LAGA TR Bauschutt der Einbauklsse Z 1.2 und Z 2 mit DK 0 erkundet worden.

Im Bohrkern 12 ist Boden in Tiefen von 60-100 cm nach LAGA TR Boden der Einbauklasse Z 2 erkundet worden.

Da kein Bodenaushub in diesen Tiefenlagen vorgesehen ist, sind keine weiteren Maßnahmen notwendig.

Die Einzelheiten sind den vor genannten Prüfberichten zu entnehmen. Zusätzliche Untersuchungen aufgrund des Alters der vorliegenden Untersuchungen oder Probenahmen von Haufwerken werden vom AG nicht durchgeführt.

Falls der AN zusätzliche Untersuchungen aufgrund des Alters und Anzahl der Analysen wünscht, sind die Asphaltbefestigungen und der Aushubboden getrennt abzutragen und getrennt nach Wahl des AN entsprechend den geltenden Vorschriften in Haufwerke bis 500 m3 zu lagern. Lagerflächen außerhalb der Baubereiche werden von dem AG nicht zur Verfügung gestellt und sind von dem AN auf eigene Kosten zu besorgen. Anschließend hat der AN auf eigene Kosten die Proben zu veranlassen und die Ausbaumaterialien entsprechend den Analyseergebnissen zu entsorgen.

Die vorgenannten Leistungen sind so zu erbringen, dass der Baubeginn, die Bauausführung und die Herstellungsfristen eingehalten werden.

2.6 Umweltschutz

Für die Umsetzung der Baumaßnahme ist besonders behutsam und umsichtig zu arbeiten, d. h. eine Verunreinigung durch Öle und sonstige Bau- und Betriebsstoffe ist auszuschließen. Sämtliche auf der Baustelle eingesetzten Geräte sind mit biologisch abbaubaren Hydrauliköl zu betreiben. Es sind nur die vorhandenen Wege und zugeteilten Flächen zu nutzen, wobei die Fahrten auf ein Minimum zu beschränken sind.

Verschmutzungen der öffentlichen und privaten Verkehrsflächen sind zu vermeiden und ohne besondere Aufforderung sofort zu beseitigen.

Lärmschutz
Der Auftraggeber weist darauf hin, dass Lärm durch den Einsatz entsprechend dem Stand der heutigen Technik lärmgedämmter Geräte und Maschinen weitestgehend zu mindern ist.

Wasserschutzzonen
Der Baubereich liegt in keiner Trinkwasserschutzzone.

Daraus ergeben sich zwar keine gesonderten Anforderungen im Sinne von konstruktiven Schutzmaßnahmen für den beabsichtigten Leitungsbau, jedoch ist bei der Bauausführung der ohnehin zu berücksichtigende Grundsatz des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen zu beachten und ein Eindringen in den Untergrund auszuschließen.

2.7 Unterbrechung zur Kieler Woche

Die Baumaßnahme liegt nicht in der Sperrzone für die Kieler Woche.

2.8 Wiederherstellung der Oberfläche

Die Oberflächen werden im Vollausbau wie unter Pkt. 1.1.2 beschrieben neu hergestellt.

2.9 Altlasten

2.9.1 Kriegsaltlasten

Im Baubereich wurde festgestellt, dass sich keine Kampfmittelverdachtsflächen oder konkrete Bombenblindgängerhinweispunkte (BBHP) in den angefragten Flächen befinden.

2.9.2 Bauwerksreste im Trassenbereich

Mit eventuell vorhandene Straßenbahnschienenreste, Mauerreste und Stahlbetonplatten wird nicht gerechnet.

2.10 Abhängigkeiten im Bauablauf

Die Verdichtungskontrolle der ungebundenen Oberbauschichten hat vor Einbau der Asphalttragschicht zu erfolgen. Der AN hat entsprechend rechtzeitig (1 Woche vor Einbau) den geplanten Asphalteinbau dem AG mitzuteilen.

Katastergrenzen, Vermessungspunkte
Grenzpunkte und amtliche Festpunkte im Baufeldbereich dürfen nicht beseitigt werden. Betreffende Punkte sind dem Auftraggeber anzuzeigen.

Sollten bei den Bauarbeiten Grenzsteine, Kilometersteine, Polygonpunkte, Höhenpunkte und sonstige amtliche Festpunkte auch außerhalb des Baufeldes entfernt oder in ihrer Lage verändert werden, so dürfen diese nicht wieder vom Auftragnehmer selbst gesetzt werden. Der Auftragnehmer hat in diesem Fall den AG zu informieren.

Alle Kanalrohrgräben und Schachtbaugruben sind nach DIN EN 1610 herzustellen, das heißt ab einer Tiefe von = > 1,25 m ist zwingend horizontal zu verbauen. Ab einer Grabentiefe von =< 1,75 m sind mindestens die oberen 50 cm mit Verbau herzustellen. Eine unverbaute Baugrube < 1,75 m mit abgeböschten Wänden wird nicht zugelassen.

Baubehelfe
Baubehelfe wie Hilfsüberfahrten oder transportable Fußgängerbrücken zur Gewährung des Anliegerverkehrs sind nicht notwendig.

Winterbau
Bei sämtlichen auszuführenden Bauleistungen sind die einschlägigen technischen Vorschriften unter Bezug auf die geforderten Witterungsbedingungen (Temperatur, Luftfeuchtigkeit, Taupunkt usw.) einzuhalten.

2.11 Ver- und Entsorgungsanlagen

Für die Anlagen im Gebiet der Baumaßnahme ist der Auftragnehmer (AN) verantwortlich zur Anfrage der Planauskunft der Betreiber der Anlagen. Die Beschaffung der Unterlagen ist allein die Aufgabe der ausführenden Firma. Sie kann sich der Internetplattform www.aliz.de bedienen.

Der AN behält aber die Verantwortung für die Vollständigkeit der Planauskunft.

Kosten für Rohrleitungs-, Kabel- und sonstige Anlage Schäden, die durch den AN während der Bauarbeiten verursacht werden, werden vom Auftraggeber (AG) nicht übernommen.

In dem Westring sind Leitungen für Strom, Wasser, Gas und Fernwärme in der Straße verlegt. Die entsprechenden Leitungen sind nur für kalkulationszwecke dem Lageplan Leitungen zu entnehmen.

Beim Regulieren von Kappen und Schachtabdeckungen sind die Richtlinien der verschiedenen Versorgungsträger zu beachten. Sämtliche Versorgungsträger sind vor Baubeginn zu benachrichtigen.

Für Erschwernisse und Behinderungen, die sich durch das Vorhandensein der Ver- und Entsorgungsanlagen ergeben, werden keine gesonderten Vergütungen gewährt. Die zusätzlichen Kosten sind in die Einheitspreise der entsprechenden Positionen einzurechnen.

3. Angaben zur Ausführung

3.1 Verkehrsführung, Verkehrssicherung

Allgemeines
Die Verkehrssicherungen für alle auszuführenden Leistungen liegen im Verantwortungsbereich des AN.

Sämtliche vom AN durchzuführende Sicherungsmaßnahmen gem. RSA und ZTV-SA werden von ihm im Einvernehmen mit der Bauüberwachung des AG und dem Ordnungsamt der Landeshauptstadt Kiel rechtzeitig getroffen und durch Fachpersonal oder eine Fachfirma ausgeführt.

Nach Zuschlagserteilung benennt der AN für die gesamte Verkehrssicherung und Beschilderung eine verantwortliche Person, die von der Polizei und dem AG jederzeit erreichbar ist, wenn die Absicherung / Beschilderung nicht mehr im ordnungsgemäßen Zustand bzw. die Verkehrssicherheit gefährdet ist. Diese Person muss entscheidungsbefugt und gleichzeitig auch fähig sein, kleinere Maßnahmen durchzuführen zu können, sowie der deutschen Sprache mächtig sein. Sie muss die deutschen Straßenverkehrsvorschriften und die im Bereich von Arbeitsstellen erforderlichen Aufgaben der Verkehrsführung, der Beschilderung, der Markierung, der Absicherung, sowie der Beleuchtung beherrschen und entsprechend der ZTV-SA herstellen und beurteilen können (Nachweis durch Lehrgangsbescheinigungen bzw. langjährige Praxiserfahrung)

Verkehrsanordnung
Vor dem Beginn von Arbeiten, die sich auf den Straßenverkehr auswirken, ist vom AN als Voraussetzung für die Durchführung von Baumaßnahmen und zur Aufrechterhaltung von Verkehrssicherungsanlagen einschließlich der Beschilderung und Baustellenmarkierung nach § 45 Abs. 2 StV0 eine Verkehrsanordnung einzuholen. Diese ist rechtzeitig, mindestens 4 Wochen im Voraus beim Bürger- und Ordnungsamt der Landeshauptstadt Kiel zu beantragen.

Hierfür sind vom AN für die Verkehrsführung im Baustellenbereich detailliert ausgearbeitete Bauphasenpläne mit Darstellung der Verkehrslenkung, Beschilderung und ggf. Fahrbahnmarkierung zur Genehmigung vorzulegen.

Nach Zustimmung durch das Ordnungsamt (Verkehrsaufsicht) und das Tiefbauamt werden diese Pläne Vertragsbestandteil. Der AN ist nicht befugt von der Anordnung abzuweichen. Die Gebühren für die Anordnungen sind in die Pauschale für die Verkehrssicherung einzurechnen.

Mit den Bauarbeiten wird erst begonnen, wenn der Auftraggeber die ordnungsgemäße Aufstellung der Verkehrseinrichtungen und der Verkehrszeichen abgenommen hat.

Lichtsignalanlagen
-entfällt-

Aufrechterhaltung des Verkehrs
Die Zufahrtmöglichkeit für Feuerwehr-, u. Rettungsfahrzeuge ist in diesem Baugebiet nicht notwendig.

Während der Arbeiten außerhalb der Vollsperrungen ist der Verkehrsfluss auf den vom Ausbau betroffenen Straßen so wenig wie möglich zu beeinträchtigen.

Die Herstellungsarbeiten sind unter Vollsperrung der Rad- und Gehwege durchzuführen.

Vorankündigungstafeln mit Datum der Vollsperrung sind unmittelbar vor dem Beginn bzw. Ende der jeweiligen Baustrecke 7 Kalendertage vor Baubeginn aufzustellen.

Eine entsprechend umfangreiche Umleitungsbeschilderung ist aufzubauen.

Bauphasen des AG

- Bauphase 1: Vollsperrung Kreuzungsbereich Christinenweg und Veloroute 10
  Umleitung der Radfahrer über Leibnizstraße/ Botanischer Garten und Westring / Neufeldtstraße

- Bauphase 2: Vollsperrung Christinenweg bis Neufeldtstraße
  Umleitung der Radfahrer über Olshausenstraße / Westring / Neufeldtstraße
  Überquerungsmöglichkeit der B76 und Zufahrt Veloroute 10 Richtung Norden bleibt bestehen.

- Bauphase 3.1: Vollsperrung Neufeldtstraße bis Westring
  Umleitung über Neufeldtstraße / Westring

- Bauphase 3.2: Vollsperrung Neufeldtstraße bis Westring
  Umleitung über Neufeldtstraße / Westring
  Sperrung einer Fahrspur des Westrings zur Anpassung des neuen Velorouten-abschnitts an den bestehenden Radweg.

- Bauphase 4: Vollsperrung Gleisharfe bis Olshausenstraße

Eine Abweichung von den vorgenannten Bauphasen ist nur in Abstimmung mit dem AG möglich.

Verkehrsumleitung - Verkehrslenkungsmaßnahmen
Der AN hat die Vollsperrung mit dem Ordnungsamt der LH Kiel abzustimmen und nach deren Vorgaben umzusetzen. In sämtlichen Bauphasen ist das mehrmalige Umsetzen der Absperrelemente nach Wahl des AN für die Führung der fußläufigen und Radfahrenden Verkehrsteilnehmer einzurechnen. Sämtliche Erschwernisse wie z.B. eingeschränkte Baufreiheiten, Vor-Kopf-Arbeiten usw. sind in die endsprechenden Positionen einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet.

Vor Beginn der Bauarbeiten ist dem AG ein Bauzeitenplan vorzulegen.

Verkehrsbeschränkungen - Lichtraumprofil
Das Lichtraumprofil ist gegebenenfalls durch die vorhandenen Bäume eingeschränkt.

Baustellenzu- und -ausfahrten
Verschmutzungen der öffentlichen und privaten Verkehrsflächen sind zu vermeiden und ohne besondere Aufforderung sofort zu beseitigen.

Baustelleneinfahrten sind grundsätzlich mit VZ 250 und ZZ 1028-30 und Baustellenausfahrten mit VZ 205 zu kennzeichnen. Die Aufstellung ist nach Disposition des AN entsprechend des gewählten Bauablaufes ggf. umzubauen und anzupassen. Baustelleneinfahrten im Verschwenkungsbereich sind zusätzlich mit Bake (VZ 605) abzusichern. Vor der ersten Bake ist ein VZ 222-10 zu installieren.

Die Bakenkette ist stets nach dem Passieren von Baustellenfahrzeugen so auszurichten, dass Falschfahrten vermieden werden.

Die o.g. Leistungen zur Sicherung der Baustellenzu- u. -ausfahrten sind **Nebenleistungen** und werden nicht gesondert berechnet.

Material und Ausführung der Verkehrssicherung
Grundlage der Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen ist die RSA, ZTV-SA und TL. Das Material der Verkehrssicherungsanlagen ist vom AN zu stellen. Absperrungen sind nur mit retroreflektierenden Materialien zulässig. Als Absperrschranken sind ausschließlich Elemente aus hellem schlagfestem Kunststoff (HDPE) mit senkrechten Sichtblenden und Tastleiste zu verwenden. Beschädigtes Verkehrssicherungsmaterial ist sofort zu Lasten des AN zu ersetzten (auch bei Unfällen, Diebstahl etc.). Absperrungen in der Baustelle mit „Flatterband“ oder nicht retroreflektierenden Materialen sind nicht zulässig.

Wartung und Kontrolle
Während der gesamten Bauzeit wird der ordnungsgemäße Zustand der Verkehrssicherungs- und –lenkungsmaßnahmen sichergestellt. Dies umfasst sämtliche in der ZTV-SA, Kapitel 7, „Kontrolle und Wartung an Arbeitsstellen durch Auftragnehmer“, beschriebenen Leistungen. Jede Kontrollfahrt wird dokumentiert. Verkehrssicherungsmaßnahmen für Wartung sind in die Einheitspreise einzurechnen.

3.2 Straßenbau

Allgemeines für den Asphalteinbau
Es gilt die ZTV Asphalt 2026 Teil 1 und 2 sowie die TL Asphalt-StB.

Temperaturabgesenkter Asphalt – Anforderungen an die Temperaturabsenkung
Für die Herstellung und den Einbau des Asphaltmischgutes ist temperaturabgesenkter Asphalt (TA-Asphalt) vorzusehen.

Die Temperaturabsenkung darf durch geeignete viskositätsverändernde Bindemittel oder geeignete Zusätze erfolgen. Dabei sind insbesondere die Anforderungen des Allgemeinen Rundschreibens Straßenbau (ARS) Nr. 13/2025 sowie die jeweils gültigen technischen Regelwerke zu beachten.

Das für den Einbau verwendete Asphaltmischgut ist hinsichtlich der stofflichen Zusammensetzung so herzustellen, dass der entstehende Ausbauasphalt nach Ende der Nutzungsdauer unabhängig von weiteren Umwelteinflüssen vollständig und uneingeschränkt als hochwertiger Recyclingbaustoff bzw. wiederverwendbares Fräsgut in den Kreislauf zurückgeführt werden kann.

Zulässige Verfahren und Produkte:
Chemische bzw. oberflächenaktive Zusätze, beispielsweise Evotherm P35 oder Basol S.
Mineralische Zusätze zur Temperaturabsenkung.
Gebrauchsfertig viskositätsveränderte Bindemittel, sofern die geforderten technischen Nachweise vorliegen.

Ausgeschlossene Stoffe und Verfahren:
Wachse und wachsbasierte Zusätze, insbesondere Fischer-Tropsch-Wachse.
Organische viskositätsverändernde Zusätze auf Wachsbasis.
Technische Anforderungen und Nachweise:

Der Auftragnehmer hat mit Angebotsabgabe das vorgesehene Verfahren zur Temperaturabsenkung und das eingesetzte Produkt bzw. Bindemittel zu benennen.

Für die eingesetzten Produkte sind die jeweils erforderlichen Nachweise zur Eignung für temperaturabgesenkten Asphalt vorzulegen. Insbesondere sind die Anforderungen an Bindemittelverhalten, Verarbeitbarkeit, Verdichtbarkeit und Gebrauchstauglichkeit des resultierenden Asphaltmischgutes nachzuweisen.

Die Anforderungen der jeweils gültigen TL Asphalt-StB, ZTV Asphalt-StB und des Merkblatts für Temperaturabsenkung von Asphalt (M TA) sind einzuhalten.

Der Einsatz von Produkten hat entsprechend ihrem jeweiligen Status in der BASt-Erfahrungssammlung bzw. Pilotproduktliste TA und den hierfür geltenden Einsatzbedingungen zu erfolgen.

Der Auftraggeber behält sich vor, die entsprechenden Produkt- und Eignungsnachweise vor Ausführungsbeginn zu prüfen.

Vom AN ist innerhalb von 10 Kalendertagen nach Auftragserteilung vorzulegen:
Einbauschema - Spuraufteilungsplan, aus dem die Aufteilung und Arbeitsabfolge der Fertigerbahnen hervorgeht. Dieser Plan beinhaltet auch die Angaben zu Typ des / der Fertiger, der Einbaubohlen sowie Typ und Anzahl der Walzen.
(In Abstimmung mit dem AG kann bei Einbauflächen (mit nahezu gleicher Einbaubreite), die durchgehend mit gleichmäßigem Fertigereinsatz hergestellt werden können, auf den Plan verzichtet werden. Die übrigen Angaben sind in jedem Fall zu liefern.)

Während der gesamten Zeit der Fräs- und Asphaltierungsarbeiten wird die durchgehende Anwesenheit eines fachkundigen Bauleiters für Asphaltbauweisen (Ing. oder Techniker) als Einbauaufsicht gefordert. Dieser hat auch die Einbauprotokolle zu führen.

Für jede Lage ist ein Einbauprotokoll auf Formularvordruck des AG zu führen.
Vor dem Asphalteinbau ist in Abstimmung mit der örtlichen Bauüberwachung eine Stationierung örtlich anzubringen.
Die neue Asphaltdeckschicht soll nach Abschluss aller Vorarbeiten über die gesamte vorgesehene Baustrecke in gesamter Radwegbreite eingebaut werden.

Die Einbaugeschwindigkeit der Fertiger beim Deckeneinbau darf nicht mehr als 5m/min. betragen. Die Fertiger sind mit gleicher Verdichtungswirkung zu betreiben.

Der Einsatz einer ausreichenden, auf Material und Fertiger abgestimmten Anzahl von Walzen ist sicherzustellen. Der Materialtransport für das Mischgut ist so zu koordinieren, dass der Stillstand der Einbaugeräte vermieden wird.

An sämtlichen Flanken der Quernähte ist ein Fugendichtungsband (TOK-Band) einzubauen.

Die Flankenfläche der Ränder der Asphaltschichten sind mit bitumenhaltiger Masse abzudichten.

Die neue Asphalttrag-, und deckschicht muss entsprechend der Bauphasen 1 - 3 Abschnittsweise in 3 Bauabschnitten eingebaut werden. Der dadurch entstehende Mehraufwand durch das Mehrmalige anrücken bzw. für nicht erreichte Tagesleistungen des Personals sind in den entsprechenden OZ einzurechnen.

Alle Markierungsarbeiten sind nach Herstellung der Asphaltdecken durchzuführen. Die Markierungsarbeiten haben durchlaufend bis zu vollständiger Fertigstellung ohne Unterbrechung unter Vollständiger Ausnutzung des Tageslichtes zu erfolgen.

Der Radverkehr wird weiträumig über die Olshausenstraße und den Westring umgeleitet.

Die **Hinweis- und Spurentafeln** sind eine Woche vor Beginn der Sperrung aufzustellen und zunächst zu durchkreuzen.

Eine **Umleitungsbeschilderung** ist mit VZ 454 vorzunehmen:

Absperrschranken mit mind. 5 roten Leuchten und VZ 267 sind in Anlehnung an **Regelplan BI/ 17** entsprechend aufzustellen:

Hinweistafeln sind für die weiträumige Verkehrsumleitung erforderlich.

Entstehen im Geh- und Radwegbereich sowie bei Straßenquerungen Absätze, sind verkehrssichere und **behindertengerechte Übergänge** zu schaffen.

Hinweis- und Umleitungstafeln sind, soweit möglich, auf Neben- und Parkflächen außerhalb von Geh- und Radwegen aufzustellen. Sie sind mit rot- weiß- roten Leitmalen zu kennzeichnen und je nach Standort ggfs. zusätzlich mit Warnleuchten zu sichern. Auf Geh- und Radwegen ist eine tatsächlich nutzbare Restbreite von mind. 1,6 m jederzeit zu gewährleisten.

Sollten Ihre Maßnahmen das Freisperren von Seitenstreifen, Straßenrändern etc. gegebenenfalls auch in Seitenstraßen erfordern, sind entsprechende Beschilderungen (z.B. VZ 283- 10/- 20 und evtl. ZZ 1053- 34 oder 1060- 31 mit entsprechenden Datumstafeln) mindestens 72 Stunden vor Beginn der Baumaßnahme sichtbar aufzustellen. Über den Aufbau sind **Protokolle** anzufertigen. Daraus muss sich ergeben, für welchen Straßenabschnitt welche **Verkehrszeichen** aufgestellt wurden. Außerdem sind die Kennzeichen der dort parkenden Fahrzeuge zu notieren. Das Protokoll ist mit 2 Unterschriften zu versehen und an der Baustelle bereit zu halten.

Vor- und Nacharbeiten der Asphaltarbeiten
Folgende Arbeiten sind vor den Schwarzdeckenarbeiten auszuführen:

Vor Beginn der Fräsarbeiten sind sämtliche Einbauten (Schachtabdeckungen und Aufsätze der Straßenabläufe) tiefer zu setzen und beim Ziehen auf Binderhöhe mit Gussasphalt einzufassen.

Fräsarbeiten
Die Fräsarbeiten in der Fläche (nicht an Anschlüssen und Einbauten) sind mit Fräsen auszuführen, deren Arbeitsbreite>= 2,0 m und deren Linienabstand der Meißel 15mm beträgt - Fräsgeschwindigkeit< 10m/min.

Einbauten, die nicht tiefer gesetzt werden können sind mit einer geeigneten Fräse bzw. von Hand nachzuarbeiten. Nach Beendigung der Fräsarbeiten ist die Fräsfläche abschließend mit einem Kehr-Saugwagen **intensiv** zu reinigen.

Wiegenoten - Lieferscheine
Wiegescheine sind bei Anlieferung an der Verwendungsstelle sofort vom AN abzuzeichnen und bei Einbau in Kleinflächen Ort und Zweck zu vermerken. Das Original erhält der AG.

In durchnummerierten Listen (mit Angabe Baustelle Firma) sind arbeitstäglich alle Wiegescheine nach ihrer eingedruckten Nummer geordnet einzutragen und unter Angabe der Positionsnummer, Materialbezeichnung sowie der Verwendungsstelle (Station – Einbauort o.ä.) durch den AN zu bestätigen (Unterschrift Name Datum). Die Summen sind auszuweisen.

3.3 Stoffe – Bauteile

Abfälle – Ausbaustoffe
Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die auf der Baustelle anfallenden Bauabfälle oder Baureststoffe nach Materialart wie Wertstoffe / Verpackungen, Bauschutt, Baustellenabfälle, Sonderabfälle (besonders überwachungsbedürftige Abfälle) getrennt zu erfassen und nicht zu vermischen.

Gemäß der Abfallsatzung der Stadt Kiel sind die Wertstoffe oder Abfälle der entsprechenden Verwertungs- bzw. Entsorgungsanlage gem. Kreislaufwirtschaftsgesetz zuzuführen.

Ausbaumaterialien - Verwendung gebrauchter Stoffe
Alle wiederverwendbaren Stoffe und Materialien, die zu den städtischen Bauhöfen bzw. Lagerplätzen gefahren werden, sind dort gegen Quittung abzugeben. Wiederverwendbare Gehwegplatten und Betonsteinpflaster und Pflasterklinker sind zu reinigen und auf Paletten des AG (Abzuholen vom Bauhof "Ottostraße") zu stapeln, mit Folie zu bündeln, zum Lagerplatz des AG zu fördern und abzuladen.

Wiederverwendbare Beton- und Granitbordsteine sind auf Paletten des AG (abzuholen vom Bauhof "Ottostraße“) zu stapeln und mit min. vier verzinkten Bandeisen zu bündeln, zum Lagerplatz des AG zu transportieren, sorgfältig abzuladen und zu stapeln.

Vom AG gelieferte Stoffe
Vom AG bereitgestellte Stoffe und Einbauteile gehen bei der Abholung durch den AN in dessen Verantwortung über. Vom AG gelieferte Materialien sind vom Lieferfahrzeug abzuladen und soweit erforderlich zwischenzulagern. Sie sind diebstahlsicher zu verwahren.

Kontaminierte Stoffe – belasteter Aushub
Sollte bei den Arbeiten sensorisch auffälliges Material / Boden festgestellt werden, ist dies der Bauleitung unverzüglich mitzuteilen. Der AG wird zusammen mit dem Umweltschutzamt über das weitere Vorgehen entscheiden. Durch den AN sind entsprechend den Erfordernissen des Bauablaufes Container bei Firmen gem. Angabe des AG abzurufen.

3.4 Sicherheits- und Gesundheitsschutz

Der AN beachtet in Bezug auf den Arbeits- und Gesundheitsschutz alle gesetzlichen Regelungen und Unfallverhütungsvorschriften. (BaustellV, Arbschg, ArSStättV, ASR, UVV, TRGS, BGV, BGR usw.)

Es wird außerdem besonders darauf hingewiesen, dass die Anforderungen der Berufsgenossenschaft hinsichtlich sanitärer Einrichtungen für das Personal auf der Baustelle einzuhalten sind.

Es gilt die Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen. (Baustellenverordnung – BaustellV v. 10.06.1998)

Der Bauherr wird für die Zeit der Baumaßnahme einen **Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator (SiGeKo) beauftragen, der** die Anwendung der allgemeinen Grundsätze nach § 4 ArbSchG koordiniert und sicherheits- und gesundheitsschutzrelevante Wechselwirkungen zwischen Arbeiten auf der Baustelle und anderen betrieblichen Tätigkeiten auf der Baustelle berücksichtigt.

3.5 Baustellenordnung

Die der Ausschreibung beiliegende Baustellenordnung wird nach Unterzeichnung Vertragsbestandteil.

3.6 Allgemeine Schutzvorkehrungen

Mitarbeiter, Lieferanten, Nachunternehmer, Besucher usw. tragen auf der Baustelle zu jeder Zeit eine Warnweste, Baustellenfahrzeuge (auch LKW) sind mit Schraffen gemäß RSA gekennzeichnet. Eine entsprechende Unterweisung aller Beteiligten ist vom AN vorzunehmen und zu dokumentieren.

Zur Eindämmung der Staubentwicklung bei Baumaßnahmen im Straßenbau müssen bei Arbeiten im gesamten Kieler Stadtgebiet Nassschneidegeräte für Zuschnitte verwendet werden. Die Kosten für die Schneidetechnik sind in die jeweilige Position einzurechnen. Aufgrund der Lärmemissionen werden Stromaggregate nicht zugelassen.

Wenn Mitarbeiter des AN, soweit dies für die Durchführung der Bauarbeiten erforderlich ist, in Betrieb befindliche Kanalanlagen betreten müssen, hat der AN in derartigen Fällen alle Sicherheitsmaßnahmen eigenverantwortlich (siehe auch VOB/B § 4, Nr. 2) durchzuführen, die der Abwehr der kanaltypischen Gefahren dienen.

3.7 Prüfungen - Nachweise

Im Rahmen der Eigenüberwachungspflicht hat der AN entsprechende Prüfungen durchzuführen.

Eine dynamische Fallplatte ist jederzeit zur Schnellbestimmung der Tragfähigkeit von Böden auf der Baustelle vorzuhalten.

Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber vor Baubeginn für alle zu liefernden Baumaterialien das Ergebnis der Eignungsprüfungen zur Prüfung vorzulegen.

Es wird darauf hingewiesen, dass für die Schottermaterialien eine Filterstabilität nachwiesen werden muss. Die einzubauenden Brechsand-Materialien müssen auf die darunter einzubauenden Schottertragschichten abgestimmt sein.

Der AN hat dem AG für alle zu liefernden Asphaltmaterialien mindestens 10 KT nach Auftragserteilung bzw. 14 KT vor dem allgemeinen Baubeginn einzureichen:

1. Eignungsnachweis einschließlich einer Kopie des Erstprüfungsberichtes in 2-facher Ausfertigung. Zusätzlich zu den gem. ZTV Asphalt-StB, Abschnitt 2.3.2 geforderten Angaben ist auf dem Eignungsnachweis anzugeben:

    - Standardisierte Formular gem. ZTV Asphalt-StB Abschnitt 2.3.2 und Anhang D
    - Auftraggeber
    - Bezeichnung des Bauvorhabens gem. Vertragsbedingungen bzw. LV-Abschnitt
    - Einbaufirma
    - Zugeordnete Positionsnummern
    - Bauklasse
    - Ggf. zu berücksichtigende örtliche, klimatische und topographische Verhältnisse
    - Ggf. zu berücksichtigende besondere Anforderungen gem. Bauvertrag

2. Die Nummer der Erstprüfung ist auf die Wiegescheine aufzudrucken. Ersatzweise darf eine Kennnummer aufgedruckt werden, aus der die Nummer der Erstprüfung eindeutig ermittelbar ist. In diesem Fall ist mit der Einreichung der Erstprüfung beim AG eine Liste vorzulegen, aus der die Zuordnung der Kennnummern zu den Nummern der Erstprüfung hervorgeht.

Vor Vorlage dieser Unterlagen wird ein Baubeginn nicht zugelassen.

Weitere Nachweise insbesondere zu eingesetzten Geräten, Bauabläufen, Ausführungsdetails usw. sind auf Verlangen des AG vorzulegen.

3.8 Eigenüberwachungsprüfung und Kontrollprüfungen

Eigenüberwachungsprüfungen

Die Eigenüberwachungsprüfungen sind durch den AN so zu organisieren, dass eine qualitätsgerechte Bauausführung gewährleistet ist.

Der AG verlangt grundsätzlich die Übergabe der Ergebnisse der Eigenüberwachungsprüfungen.
Soweit in der Leistungsbeschreibung formuliert ist, dass geeignete Baustoffe verwendet werden, hat der AN mindestens 14 Tage vor Ausführung der entsprechenden Leistung dem AG eine Eignungsprüfung zur Zustimmung vorzulegen.

Kontrollprüfungen
Kontrollprüfungen werden vom Auftraggeber – zeitlich unbestimmt – im erforderlichen Umfang durchgeführt bzw. angeordnet (Koordination: örtliche Bauüberwachung). Nach Aufforderung durch den Auftraggeber hat der Auftragnehmer Proben von allen zur Verwendung kommenden Baustoffen zu Kontrollprüfungen zu entnehmen. Der Auftragnehmer hat dies zu ermöglichen und dazu eventuell

erforderliche Hilfskräfte, Hilfsmittel für Probenahme und Versand der Proben zum Lagerplatz des Auftraggebers, zu stellen. Die Kosten hierfür sind in die Einheitspreise der entsprechenden OZ-Nummern des Leistungsverzeichnisses einzurechnen. Für Plattendruckversuche wird die Stellung eines Gegengewichtes mit einem Gesamtgewicht > 10 t vom Auftragnehmer erforderlich.

Anträge auf Durchführung von zusätzlichen Kontrollprüfungen und/oder Schiedsuntersuchungen sind bis spätestens 6 Wochen nach Absendung der Mängelrüge des Auftraggebers zu stellen. Die gegebenenfalls erforderliche Durchführung der Probenahme hat bis spätestens 4 Wochen nach Zustimmung durch den AG zu erfolgen.

3.9 Aufmaßverfahren

Asphaltdecke
Die Flächen der neuen Asphaltdecke sind unmittelbar nach Fertigstellung während der Vollsperrung vermessungstechnisch durch ein Vermessungsbüro des AN aufzumessen. Das Büro ist dem AG 14 KT vor dem allgemeinen Baubeginn zu benennen.

3.10 Änderungen während der Bauausführung

Geänderte Leistungen – Zusätzliche Leistungen – wesentliche Mehrmengen
Leistungen (auch anfallende Kosten) durch tarifrechtlich bedingte Zuschläge (z.B. Nachtarbeit) und sonstige Kosten (z.B. vom AG zu vertretende Stillstands-, Vorhaltekosten etc.), die nach Ansicht des AN erforderlich werden und die nicht im Vertrag enthalten sind, müssen unverzüglich, spätestens bei der nächsten Baubesprechung angemeldet werden.

Die Leistungen sind generell vor Ausführungsbeginn schriftlich auf hierfür vorgesehenem Vordruck des AG (Anmeldung außervertraglicher Leistungen) mit Erläuterungen zu Notwendigkeit und Verursachung sowie Hinweisen zu Auswirkungen auf Kosten und Termine anzuzeigen.

Mit der Ausführung darf erst nach Anordnung des AG begonnen werden.

Nachträge
Die Vorlage der Nachtragsunterlagen ist auf das Äußerste zu beschleunigen.
Folgende Unterlagen sind hierzu erforderlich:

- Preisermittlung (prüffähige Kalkulationsunterlage zu EP / bei NU-Leistungen - Kalkulationsnachweise des NU
- Preisbelege (Nachweis wesentlicher Stoffkosten)
- ggf. zugehörige Urkalkulation (Kopie)
  wenn die Leistung bereits ausgeführt wurde außerdem:
- zugehöriger Massennachweis (Aufmaßkopie)
- zugehörige Tagesberichte
- Fotodokumentation

3.11 Abrechnungsgrundsätze und Schlussrechnung

Die Anlage „Formale Mindestanforderungen an Abrechnungsunterlagen von Baumaßnahmen“ ist zwingend zu beachten. Abrechnungsunterlagen die diesen Anforderungen nicht genügen werden zurückgewiesen.

Stundenlohnarbeiten
Stundenlohnarbeiten, die vor der Ausführung nicht angemeldet und vereinbart wurden werden grundsätzlich nicht vergütet. (§15 VOB/B).

Stundenlohnzettel müssen folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung der Baustelle – Datum des Arbeitstages – detaillierte Beschreibung der Leistung ggf. mit Ortsbezeichnung innerhalb der Baustelle und funktionellem Personaleinsatz
- Namen der Arbeitskräfte und deren Berufs- Lohngruppe – die auf der Baustelle geleisteten Arbeitsstunden je Arbeitskraft – die auf der Baustelle geleisteten Betriebsstunden der Geräte und Maschinen mit Angabe der Gerätekenngrößen

Stundenlohnrechnungen sind zügig nach Abschluss der Stundenlohnarbeiten, längstens jedoch im Abstand von 4 Wochen mit allen zugehörigen Nachweisen vorzulegen. (§15 VOB/B).

Zu der jeweiligen eingereichten Rechnung ist eine Sammelliste der Stundenlohnzettel als Tabelle mit Aufgliederung der OZ – Datum des Stundenlohnzettels - geleistete Stunden und Summenbildung einzureichen.

Schlussrechnung
Die Schlussrechnung einschl. Massenzusammenstellung ist 60 Tage nach der Bauabnahme in nachstehend angegebenen Einzelrechnungen zu unterteilen und mit einer Zusammenstellung dieser Einzelrechnungen einzureichen:

- Arbeiten an Einrichtungen der Stadtwerke Kiel AG (Schieberkappen)
  Stadtwerke Kiel AG, Abt. TNPn Planung / Bau Netze, Uhlenkrog 32, 24113 Kiel.

Die Schussrechnung ist in der geforderten Anzahl (gem. den Angaben in den „Besonderen Vertragsbedingungen“) mit Inhaltsverzeichnis und Trennpappen nachfolgender Gliederung in Aktenordnern mit beschriftetem Rücken einzureichen:

- Rechnung
- Mengen- Massenermittlung (REB)
- Aufmaßblätter der Feldaufmaße
- Abrechnungsunterlagen (Soll-Ist-Vergleiche, Aufstellungen bzw. Ausrechnungen zu Feldaufmaßen)
- Ggf. Stundenlohnnachweise einschl. Sammelblatt
- Wiegescheine einschl. Sammelblatt
- Lieferscheine einschl. Sammelblatt
- Ggf. Frachtbriefe

Die Originale der Aufmaßblätter, Wiegescheine, Lieferscheine und ähnliche Abrechnungsbelege erhält die Bauleitung des AG.

Aus Abrechnungszeichnungen oder anderen Aufmaßunterlagen müssen alle Maße, die zur Prüfung der Mengenberechnungen einer Rechnung nötig sind, unmittelbar zu ersehen sein.

4. Ausführungsunterlagen

4.1 Vom AG zur Verfügung gestellte Unterlagen für die Ausschreibung

Anlage 2	Übersichtskarte	M: 1:5.000
Anlage 5	Lageplan	M. 1: 250
Anlage 14	Straßenquerschnitte	M. 1: 50
Anlage 16.0	Bestandsplan Oberflächen	M. 1: 500
Anlage 16.4	Umleitungspläne	M. 1:2.000
	Verkehrssicherungspläne	M. 1: 500
Anlage 16.7	Deckenhöhenplan	M. 1: 250
Anlage 21	Baugrundbeurteilung asphalt-labor	
Anlage 24	Luftbildauswertung Kampfmittelräumdienst	

sowie die Baustellenordnung und technische Hinweise zum Kanalbau.

4.2 Vom AN zu erstellende / vorzulegende Unterlagen / Dokumente

Bauzeitenplan
Der AN fertigt auf Grundlage der angegebenen Fristen einen detaillierten Bauzeitenplan an. Der Bauablauf ist mit dem AG abzustimmen. Der Bauzeitenplan ist auf Verlangen während der Ausführung fortzuschreiben.

Der Bauzeitenplan wird nach Zustimmung durch den AG Vertragsbestandteil.

Bestandspläne
Abrechnungszeichnung Flächenaufmaß Asphaltdecke vgl. Abs. 3.9

Berichte – Dokumente
Tagesberichte über ausgeführte Leistungen und Geräteeinsatz sind der örtlichen Bauleitung täglich zu übergeben.

Entlastungszeugnisse
Bei Benutzung von Gewässern, privaten Wegen, Grundstücken und Anlagen für den Baubetrieb oder bei Veränderungen zu Zwecken des Baubetriebes sind nach Abschluss der Baumaßnahme spätestens zur Abnahme schriftliche Entlastungszeugnisse des jeweiligen Unterhaltungspflichtigen, Eigentümers oder Verfügungsberechtigten auf Formularvordruck des AG vorzulegen.

Weitere vorzulegende Dokumente - Zusammenstellung aus den vorherigen Abschnitten:

- Bauphasenpläne mit Darstellung der Verkehrslenkung für Antrag der Verkehrsanordnung
- Protokolle der Kontrollfahrten gem. ZTV-SA
- Einbauschema – Spuraufteilungsplan Deckeneinbau
- Einmessskizze Schieberkappen
- Plan (Aufstellung) der durchzuführenden Prüfungen - Eigenüberwachung
- Eignungsprüfungen der Baustoffe
- Anmeldung außervertraglicher Leistungen

5. Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen

5.1 Nebenleistungen

In Ergänzung zu den ATV sind auch folgende Leistungen Nebenleistungen, wenn sie nicht durch besondere Ansätze im Leistungsverzeichnis erfasst sind:

- Sicherung der Baustellenzu- u. -ausfahrten gem. Abs.3.1 der Baubeschreibung

5.2 Bauprodukte anderer EU-Mitgliedstaaten

Produkte aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, die den technischen Vertragsbedingungen nicht entsprechen, werden einschließlich der im Herstellerstaat durchgeführten Prüfungen und Überwachungen als gleichwertig behandelt, wenn mit ihnen das geforderte Schutzniveau, (Sicherheit, Gesundheit und Gebrauchstauglichkeit) gleichermaßen dauerhaft erreicht wird.

5.3 Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen

Die angeführten Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen, Richtlinien und Merkblätter sind Bestandteil dieser Ausschreibungsunterlagen und werden als bekannt vorausgesetzt. Bei Bedarf können sie beim AG eingesehen werden

ZTV A-StB	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen
ZTV Asphalt-StB 26	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Verkehrsflächen aus Asphalt, Teil 1 und 2
TL Asphalt-StB 26	Technische Lieferbedingungen für Asphaltmischgut für den Bau von Verkehrsflächenbefestigungen
ZTV E–StB	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau,
ZTV Ew-StB	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Entwässerungseinrichtungen im Straßenbau
ZTV Pflaster-StB	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien zur Herstellung von Pflasterdecken, Plattenbelägen und Einfassungen
ZTV-SA	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen an Straßen,
ZTV SoB-StB	Zusätzliche Technische Vorschriften und Richtlinien für den Bau von Schichten ohne Bindemittel,
TL SoB-StB DIN EN 13285	Technische Lieferbedingungen für Baustoffgemische und Böden zur Herstellung von Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau.
HVA B-StB(SH)-S	Baubeschreibung Abschnitt 5 (2/26) nur LB 113 Asphaltbauweisen und LB 131 Fahrbahnmarkierungen

ENDE der Baubeschreibung Straßenbau